

Sachgebiet Geschäftsleitung		Sachbearbeiter Herr Schubert	
Beratung Stadtrat	Datum	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Umsetzung des Stellenplans 2020 im Hinblick auf die Umsetzung der Umsatzsteuerpflicht			

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen und der Beschlüsse zum Haushalt 2020 wurde auch der Stellenplan verabschiedet. Dieser sah unter C 9 (interner Stellenplan) die Neueinstellung einer Kraft für die zum damaligen Zeitpunkt zum 01.01.2021 einzuführende Regelung des § 2b UStG (Einführung des Umsatzsteuerrechts für Kommunen) vor (halbtags), der zweite Teil der Vollzeitstelle war für Tätigkeiten im Finanzwesen/Kämmerei vorgesehen, z.B. für die dringend notwendige Erfassung des Anlagevermögens.

Die Festlegung im Stellenplan 2020 erfolgte in der Annahme, dass der Arbeitsaufwand im Hinblick auf die Einführung des § 2b UStG als Halbtagsstelle absolviert werden kann (Annahme des Bayerischen Gemeindetags). Ob dies tatsächlich so ist, wird sich erst in der Umsetzung zeigen, anzunehmen ist, dass in den ersten Jahren, insbesondere in der Vorbereitung, Mehraufwand zu erledigen ist, wenn die Sache dann „läuft“ wird, wird der Aufwand etwas geringer.

Auf Anregung der Bundesregierung hat die Europäische Kommission inzwischen den Optionszeitraum verlängert, so dass eine Verpflichtung zur Einführung des § 2b UStG erst ab 01.01.2023 besteht. Gleichwohl könnte eine Einführung schon vorher erfolgen, diese wäre zwar mit Personalkosten verbunden, gleichwohl könnte die Stadt Wassertrüdingen aber auch steuerliche Vorteile ziehen.

Im Finanzplan ist für das Jahr 2020 die Erneuerung des Hallenbodens der Hesselberghalle mit 250.000 € vorgesehen. Die Stadt hätte die Möglichkeit, die Umsatzsteuer teilweise aus den Rechnungen vom Finanzamt zurückzubekommen, wenn sie bis zur Maßnahme das neue Recht anwendet. Je nach Ausgestaltung der Mietverträge mit den Vereinen, kann sich dies unterschiedlich auswirken. Bei einer angenommen steuerpflichtigen Nutzung durch Vereine und Privatleute im Umfang von 50% könnten auch 50 % aus der Umsatzsteuer (19/119 aus 250.000 Euro * 50 % = 19.957 €) zurückfließen.

Im Stellenplan 2020 wurde in der Kämmerei eine neue Stelle geschaffen, die neben der Umsatzsteuer auch für den ordnungsgemäßen Nachweis des Vermögens zuständig sein soll. Hierzu ist dem Stadtrat bereits mehrfach mitgeteilt worden, dass eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§§ 75 ff. KommHV Kämmeristik) und dafür zusätzliches Personal nötig ist. Unabhängig vom Zeitpunkt der Einführung der Umsatzsteuerpflicht besteht somit der Bedarf an zusätzlichem Personal. Sollte die Umsatzsteuer erst nach 2021 eingeführt werden, könnte sich die Stelle somit bis auf weiteres mit dem Nachweis des Vermögens beschäftigen bzw. die aufwändige Vorbereitung zur Umsatzsteuerpflicht erledigen.

Da keine rechtliche Verpflichtung mehr besteht, gleichwohl die Möglichkeit, steuerliche Vorteile zu ziehen, wird der Stadtrat gebeten zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt die Umsetzung des § 2b UStG in der Stadt Wassertrüdingen erfolgen soll.

Sollte der Stadtrat die Auffassung vertreten, frühestens zum gesetzlich notwendigen Termin 01.01.2023 den §2b UStG einzuführen, wäre eine Aufnahme der Stelle C9 erst ab dem Stellenplan 2022 erforderlich.

Vorschlag zum Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Einführung des § 2b UStG zum.....